

Statut der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern

Die Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern wird im Text stets „Landesstelle“ genannt; die Konferenz für Katholische Jugendarbeit in Bayern wird im nachfolgenden Text stets „Konferenz“ genannt.

§ 1 Einrichtung und Sitz

Um die Interessen und Aufgaben der Träger katholischer Jugendarbeit in Bayern - insbesondere der (Erz)-Bischöflichen Jugendseelsorgeämter, Diözesanstellen des BDKJ und der Mitgliedsverbände auf Landesebene - in den verschiedenen Bereichen zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten, errichten die Bischöfe der bayerischen Diözesen die Landesstelle. Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger ist der „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.“

§ 3 Zuständigkeit

Durch die Existenz und Aufgabenstellung dieser Landesstelle werden die bayerischen Diözesen, die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, die Diözesanstellen des BDKJ in Bayern und die Landesstellen der Mitgliedsverbände in der Zuständigkeit für ihren Bereich nicht eingeschränkt.

§ 4 Organe

Für die Träger der katholischen Jugendarbeit gibt es folgende Organe:

- die Konferenz,
- den Geschäftsführenden Vorstand der Landesstelle.

§ 5 Die Konferenz

(1) Der Konferenz obliegen alle grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der Landesstelle.

Insbesondere sind Aufgaben der Konferenz:

1. Verabschiedung und Änderung des Statuts und der Geschäftsordnung,
2. Wahl des/der Vorsitzenden der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern,
3. Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers,
4. Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien, Vorhaben und Aktivitäten in der katholischen Jugendarbeit,
5. Einsetzen von Ausschüssen,
6. Beratungen und Empfehlungen zur Haushaltsplanung des Rechtsträgers,
7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Vorstands.

(2) Mitglieder der Konferenz

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. je 1 Vertreter/Vertreterin der Jugendverbände des BDKJ auf Landesebene,
2. je 1 Vertreter/Vertreterin der bayerischen Diözesanverbände des BDKJ,
3. je 1 Vertreter/Vertreterin der (Erz)-Bischöflichen Jugendseelsorgeämter der bayerischen Diözesen,
4. der Geschäftsführende Vorstand der Landesstelle.

Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder von Leitungen der Jugendverbände des BDKJ auf Landesebene, der BDKJ-Diözesanverbände sowie der (Erz)-Bischöflichen Jugendämter der bayerischen (Erz)-Diözesen soweit sie nicht Stimmrecht wahrnehmen,
2. die Referenten/Referentinnen der Landesstelle

(3) Einberufung und Leitung der Konferenz

1. Die Konferenz wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet,
2. sie tagt mindestens einmal jährlich,
3. sie ist öffentlich,
4. der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz ist einzuladen,
5. die Konferenz soll in der Regel im Zusammenhang mit der Landesversammlung des BDKJ, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, stattfinden.

§ 6 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

Der Geschäftsführende Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sorge um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Landesstelle,
2. Vorbereitung der Konferenz sowie Einhaltung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
3. Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Vorlage an die Konferenz,
4. Planung von Initiativen im Bereich katholischer Jugendarbeit,
5. Sorge um die Beratung in jugendpastoralen Fragen
6. Wahrnehmung der Interessen der katholischen Kirche als Träger von Jugendarbeit,
7. Einstellung von Referenten/Referentinnen
8. Kontakte zu Jugendorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und Einrichtungen außerschulischer Jugendarbeit.
9. Geschäftsführende Leitung, Organisation und Bewirtschaftung der Landesstelle,
10. Einstellung des Verwaltungspersonals.

Insbesondere werden von der/dem Vorsitzenden (Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1) wahrgenommen:

1. Verantwortung für Entwicklungen und Koordinierung zeit- und evangeliumsgerechter jugendpastoraler Konzeptionen,
2. Kontakte zu den bayerischen Seelsorgeämtern, zu den einzelnen Bischöfen und zur Freisinger Bischofskonferenz,
3. Zusammenarbeit mit Einrichtungen mit jugendpastoralem Schwerpunkt,
4. Kontakte zu Gremien, die sich im weitesten Sinne mit katholischer Jugendarbeit, auch außerhalb der Jugendverbände, beschäftigen,

5. Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und Sorge um den Vollzug seiner Beschlüsse.

(2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende der Landesstelle,
2. der/die Beauftragte für die Landjugendseelsorge in Bayern,
3. die hauptamtlichen BDKJ-Landesvorsitzenden.

Das Mitglieder nach Satz 2, Ziffer 1 wird von der Konferenz gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz.

Mitglieder nach Satz 2, Ziffer 2 und 3, sind geborene Mitglieder.

Der/die Vorsitzende der Landesstelle ist in der Regel identisch mit dem Landespräses oder der Geistlichen Verbandsleiterin / dem Geistlichen Verbandsleiter des BDKJ in Bayern.

(3) Einberufung und Leitung des Geschäftsführenden Vorstands

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden der Landesstelle einberufen und geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens vier mal jährlich.

§ 7 Die Geschäftsstelle

(1) Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Landesstelle unterhält eine Geschäftsstelle in München.

Die Geschäftsstelle ist Arbeitsstelle für:

1. die Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern,
2. den Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.,
3. die Landesstelle des BDKJ in Bayern.

(2) Leitung

Leitung einschließlich Dienstaufsicht in dieser Geschäftsstelle regelt sich:

1. gemäß § 6 dieses Statuts,
2. durch die Satzung des Rechtsträgers der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.,
3. in einer eigenen Dienstordnung.

(3) Dienstordnung

Die Dienstordnung regelt ergänzend zu Absatz 2 insbesondere die Organisation und Arbeitsführung in der Geschäftsstelle.

Sie ist Bestandteil der Arbeitsverträge der Referenten/Referentinnen und der Verwaltungskräfte.

Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen.

§ 8 Ergänzung und Änderung des Statuts

Die Ergänzung und Änderung dieses Statuts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.

§ 9 Inkrafttreten des Statuts

Das Statut der Landesstelle tritt mit dem Zeitpunkt der Zustimmung durch die Freisinger Bischofskonferenz in Kraft.

Erstmalig beschlossen durch die Konferenz am 01.03.1980.

In der vorliegenden Form durch die Konferenz am 02.07.2021 geändert und von der Freisinger Bischofskonferenz in ihrer Herbstkonferenz am 14.10.2021 genehmigt.